

Hinweise zur Umtauschpflicht von Fahrerlaubnissen

Zum 19. Januar 2013 wurden neue EU-Fahrerlaubnisse eingeführt. Fahrerlaubnisse ab diesem Ausstellungsdatum sind generell nur noch 15 Jahre lang gültig, dann müssen sie verlängert werden.

Für ältere Fahrerlaubnisse galt bislang die Regel, dass sie spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden mussten. Der Umtausch muss jedoch schon zwischen dem 19. Januar 2021 und dem 19. Januar 2033 erfolgen.

Hinweis: Es handelt sich nur um den Umtausch des Dokuments. Die Führerscheinprüfung muss nicht wiederholt werden.

Die Umtauschfristen für die alten Fahrerlaubnisse sind gestaffelt. Bei Fahrerlaubnissen, die bis 1998 ausgestellt wurden, ist das Geburtsjahr des Inhabers entscheidend. Bei Fahrerlaubnissen, die ab 1999 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr der Fahrerlaubnis.

Übersicht, bis wann der Umtausch von Fahrerlaubnissen spätestens erfolgt sein muss, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden:

Geburtsjahr des Inhabers:	Umtausch bis
vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 bis 31.12.1998	19.01.2025

Übersicht, bis wann der Umtausch von Fahrerlaubnissen spätestens erfolgt sein muss, die ab dem 01.01.1999 ausgestellt wurden:

Führerschein ausgestellt:	Umtausch bis
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Werde ich benachrichtigt, wann ich den Führerschein umtauschen muss?

Nein. Die Umtauschpflicht von Fahrerlaubnissen betrifft Millionen von Führerscheininhabern. Der behördliche Aufwand wäre zu groß.

Was passiert, wenn ich den alten Führerschein nicht (rechtzeitig) tausche?

Wenn Sie das alte Dokument nicht rechtzeitig umtauschen, verliert es seine Gültigkeit. Sie fahren danach also quasi ohne gültige Fahrerlaubnis.

Umtausch von Fahrerlaubnissen der Klasse 2 (bis 1999 ausgestellt)

Inhaber von Fahrerlaubnissen der bis 1999 gültigen Klasse 2 können solange Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen fahren, bis sie das 50. Lebensjahr erreicht haben. Spätestens vor Vollendung des 50. Lebensjahres muss die Fahrerlaubnis auf die neue Klasse CE umgestellt sein. Mit Vollendung des 50. Lebensjahres erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Fahrerlaubnissen der Klasse 2.

Wer nach Vollendung des 50. Lebensjahres dem Umfang der alten Klasse 2 behalten möchte, muss seine Fahrerlaubnis umtauschen, dies gilt auch für Inhaber von Personenbeförderungsscheinen, sowie die Erteilung eines Internationalen Führerscheines.

Der Antrag muss rechtzeitig, das heißt 8 Wochen vorher, gestellt werden. Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 - nunmehr CE - werden auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von der ärztlichen Untersuchung und der Überprüfung der Sehleistung.

Welche Unterlagen werden für den Umtausch benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung (nicht älter als 3 Monate)
- 1 biometrisch geeignetes Bild (aktuell 35 x 45 mm)
- bisherige Fahrerlaubnis

Für jede Verlängerung **über das 50. Lebensjahr** hinaus müssen für die Klassen C und CE laut Fahrerlaubnisverordnung folgende Untersuchungen vorgenommen werden:

- ärztliche Untersuchung zum Ausschluss von Erkrankungen, welche die Fahreignung beeinträchtigen und
- Untersuchung des Sehvermögens hinsichtlich der Sehschärfe, des Gesichtsfeldes, des Farb- und Stereosehens.